

# **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberaudorf folgende

## **Satzung**

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EURO .

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Die Satzung vom 15.09.1998 wird mit Wirkung vom 31.12.2001 aufgehoben.

Oberaudorf, den 08.11.2001  
G e m e i n d e  
In Vertretung

Ritter  
2. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk :**

Diese Satzung wurde am 09.11.2001 im Rathaus Oberaudorf, Zimmer 08, zur  
Einsichtnahme aufgelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 09.11.2001 angeheftet und am 27.11.2001 wieder entfernt.

Oberaudorf, den 28.11.2001  
G e m e i n d e  
In Vertretung

Ritter  
2. Bürgermeister